



Luzern, 11. Juni 2019

Erläuterungen zum Departementsentwurf einer Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

Die geltende Verordnung folgt nicht dem Aufbau des Gesetzes, so dass die Totalrevision der Verordnung einerseits die zu regelnden Inhalte des Gesetzes präzisiert und andererseits zur besseren Verständlichkeit die Struktur des Gesetzes abbilden soll.

§§ 1-8 Ambulante und stationäre Leistungen

Gemäss Gesetzesentwurf können ambulante *und* stationäre Leistungen von anerkannten sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, erwachsene Personen mit Behinderungen sowie Personen mit Suchtproblematik finanziert werden. Für erwachsene Personen mit Behinderungen werden neu kantonale Assistenzleistungen finanziert.

Jene stationären und ambulanten Leistungen, die durch das Gesetz finanziert werden können, werden in den §§ 1-8 definiert. Es wird dabei eine klare Abgrenzung zwischen stationären und ambulanten Leistungen vorgenommen.

§ 9-11 Organisation und Zuständigkeiten

Diese Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten und Aufgaben der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sowie die Zusammensetzung und Entschädigung der Kommission für soziale Einrichtungen und die Anhörungsrechte.

Die Aufgaben der Dienststelle Immobilien bei Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungsprojekten sowie die Kosten der Begutachtung werden festgelegt.

§ 12 Planungsbericht

Diese Bestimmung enthält die Grundlagen für die Inhalte des Planungsberichts.

§ 13 Kostenrechnung

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Kostenrechnung und nennt jene Unterlagen, welche die anerkannten sozialen Einrichtungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft jährlich vorzulegen haben. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft vergleicht diese Angaben mit dem Leistungsauftrag und der Leistungsvereinbarung.

§ 14 Kennzahlen

Diese Bestimmung definiert die von den anerkannten sozialen Einrichtungen auszuweisenden Kennzahlen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist für die Definition und Auswertung der Kennzahlen zuständig.

§15 Leistungsaufträge

Diese Bestimmung enthält Vorgaben zum Inhalt der Leistungsaufträge sowie zum Verfahren.

§16 Pilotprojekte

Diese Bestimmung enthält Vorgaben zur Gesuchstellung für die Finanzierung von Pilotprojekten sowie zur Evaluation der finanzierten Pilotprojekte.

§ 17 Leistungsvereinbarungen

Diese Bestimmung regelt den Ablauf der Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen.

§ 18 Abgeltung durch Pauschalen

Diese Bestimmung regelt die Festlegung der Vollkostenpauschale.

§ 19 Direktzahlungen an soziale Einrichtungen

Die Finanzierung ambulanter Fachleistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an die anspruchsberechtigte Person. Die Bestimmungen unter § 19 regeln die Ausnahmefälle.

§ 20 Kostengrenze für ambulante Fachleistungen

Diese Bestimmung regelt die Kostengrenze bis zu welcher ambulante Fachleistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen finanziert werden.

§ 21 Berechnung der Pauschalen

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Vollkostenpauschalen.

§ 22 Rechnungsstellung

Diese Bestimmung regelt das Verfahren der Rechnungsstellung durch die anerkannten sozialen Einrichtungen an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Bei Zuweisungen durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft kann die durchschnittliche Belegung den Wert von 100 Prozent überschreiten. Die Überschreitung von 100% kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn bspw. zusätzliche Personen einer Einrichtung zugewiesen werden.

§ 23 Rückerstattung von Leistungspauschalen

Gemäss dieser Bestimmung müssen unrechtmässig bezogene Leistungspauschalen an den Kanton zurückerstattet werden.

§ 24 Kostenrechnung und Kontenrahmen

Gemäss dieser Bestimmung erlässt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung. Dabei orientiert sie sich an Branchenverbänden und der IVSE.

§ 25 Revision

Das materielle Revisionsrecht gemäss OR ist massgeblich für die Jahresrechnung der Trägerschaften der anerkannten sozialen Einrichtungen.

§§ 26-34 Betriebsrechnung

Diese Bestimmungen enthalten Vorgaben zur Betriebsrechnung der Trägerschaft der anerkannten sozialen Einrichtungen. Sie regeln die Folgekosten von Investitionen, Abschreibungen, Rückstellungen, den nicht anrechenbaren Aufwand, den anrechenbaren Betriebsertrag, Spenden, den Schwankungsfonds sowie den Umgang mit Verlusten.

§§ 35-41 Anerkennung und Aufsicht

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren der Anerkennung von sozialen Einrichtungen, die Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Befristung und Erneuerung von Anerkennungen. Weiter wird die Qualitätsentwicklung- und Sicherung sowie das Verfahren der Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft geregelt.

Die Meldepflichten der anerkannten sozialen Einrichtungen und die Pflicht zur Rückerstattung des Nettovermögens bei Wegfall der Anerkennung werden festgelegt.

§ 42 Grundsätze bei Eintritt und Einweisung

Gemäss dieser Bestimmung führt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft eine Liste aller nicht belegten Plätze in den anerkannten sozialen Einrichtungen. Die Bestimmung regelt auch die Melde- und Mitwirkungspflichten der anerkannten sozialen Einrichtungen während der Leistungserbringung.

§§ 43-45 Abklärungs- und Beratungsstelle

Mit dem Gesetz wird eine fachlich unabhängige Abklärungs- und Beratungsstelle im Zusammenhang mit Leistungen für Erwachsene Personen mit Behinderungen errichtet. Diese Bestimmungen regeln die Aufgaben der Stelle, das obligatorische Abklärungsverfahren für den Bezug ambulanter Leistungen sowie die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens.

§ 46 Kostenübernahmegarantie und Kostengutsprache

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für Kostenübernahmegarantien sowie Kostengutsprachen.

§§ 47-49 Allgemeines zur Kostenregelung

Diese Bestimmungen legen die allgemeinen Grundsätze der Kostenregelungen fest sowie die Regelungen für die Kosten von Arbeits- oder Schulweg und für Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung.

§§ 50-53 Kostenbeteiligungen für Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie für Personen mit Suchtproblematik

In diesen Bestimmungen werden die Kostenbeteiligungen für Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie für Personen mit Suchtproblematik festgelegt.

§§ 54-59 Kostenregelung für erwachsene Personen mit Behinderungen

In diesen Bestimmungen werden die Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen, die Möglichkeit der Ermässigung, das Verfahren der Kostengutsprache für ambulante Leistungen sowie die Finanzierung der kantonalen Assistenzleistungen geregelt.

§§ 60-67 Schlichtungsstelle

Diese Bestimmung definiert die Aufgabe der Schlichtungsstelle, weiter das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sowie die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder.

§§ 68-70 Schlussbestimmungen

Die Verordnung über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 und der Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 werden aufgehoben.

Eine Übergangsfrist von zwei Jahren wird vorgesehen für die Errichtung der Abklärungs- und Beratungsstelle, der Finanzierung von kantonalen Assistenzleistungen sowie für die Gesuchstellung um Kostengutsprachen für ambulante Fachleistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen.

Die Verordnung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.